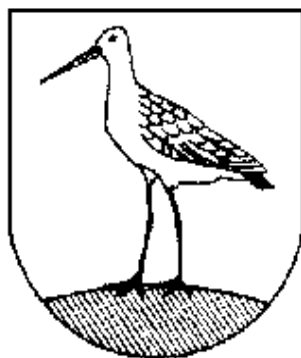


Gemeinde Boniswil

Kanton Aargau



Abfallreglement

vom 16. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

Seite

I		Allgemeine Bestimmungen	
§	1	Zweck	3
§	2	Geltungsbereich	3
§	3	Organisation	4
§	4	Kontrolle	4
§	5	Benutzungspflicht	4
§	6	Öffentliche Abfallkörbe	5
§	7	Verbrennen	5
§	8	Verbote	5
II		Entsorgungsabfahren	
a)		Gemeinsame Bestimmungen	6
§	9	bediente Strassen / nicht bediente Gebiete	6
§	10	Bereitstellung	6
b)		Kehrichtabfuhr	7
§	11	Umfang	7
§	12	Organisation	7
§	13	Bereitstellungsart	7/8
c)		Grünabfuhr	8
§	14	Umfang	8
§	15	Organisation	8
§	16	Bereitstellungsart	9
d)		Sperrgut	9
§	17	Umfang	9
e)		Weitere Spezialabfahren	9
§	18	Umfang + Organisation	9
III		Sammelstellen	
a)		Kommunale Sammelstellen	
§	19	Arten	10
§	20	Glas	10
§	21	Steine, kleine Mengen Bauschutt	10
§	22	Metalle	10
§	23	Weissblech	11
§	24	Aluminium	11
§	25	Altöle	11

b)		Übrige Sammelstellen	11
§	26	Batterien / Kühlgeräte	11
§	27	Sperrgut / brennbarer Bauschutt	11

IV Sonderabfälle

§	28	Tierkadaver/Schlachtabfälle	12
§	29	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12

V Baustellenabfälle

§	30	Baustellenabfälle	13
---	----	-------------------	----

VI Finanzierung

§	31	Allgemeines	14
§	32	Bemessungsgrundlagen	14
§	33	Gebührenbezug	15

VII Schlussbestimmungen

§	34	Rechtsschutz	16
§	35	Vollstreckung	16
§	36	Strafbestimmungen	16
§	37	Inkrafttreten	16

VIII Anhang

		Gebührentarif	17
a)		Offizieller Verkaufspreis für Kehrriechsäcke	17
b)		Gebührenmarken für Sperrgut	17
c)		Grundgebühr für die kommunalen Sammelstellen	17
d)		Grünabfuhr	17
e)		Containergebühren für Gewerbe	17
f)		Verkaufsstellen	17

Abfallreglement

DIE EINWOHNERGEMEINDE BONISWIL ERLÄSST, GESTÜTZT AUF

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.

Der Gemeinderat informiert überdies die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über weitere Möglichkeiten der Entsorgung (wie Wiederverwertung, Vermeidung und Verminderung) von Abfällen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungs- und Baustellenabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
2. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassenabfälle (z.B. Laub).
3. Als Baustellenabfälle gelten sämtliche auf Baustellen anfallende Abfälle, mit Ausnahme des sauberen Aushubmaterials.
4. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

1. Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
2. Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Boniswil nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist. Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung dient die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Kontrolle

Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Zusammensetzung, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, einer kantonalen Fachstelle oder aus der Privatwirtschaft.

§ 5 Benützungspflicht

1. Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten privaten Organisationen übergeben werden.
2. Ausgenommen ist das private Kompostieren von geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.
3. Der Gemeinderat kann Betriebe verpflichten oder ihnen bewilligen, auf eigene Rechnung Entsorgungen vorzunehmen.
4. Für Baustellenabfälle gilt § 30.

§ 6 Öffentliche Abfallkörbe

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichem Grund.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 7 Verbrennen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere Siedlungsabfällen, behandeltem Holz aus Gebäudeabbrüchen, Neubauten, Umbauten, Renovationen ist verboten.
2. Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz ist in trockenem Zustand zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
3. Fallen grosse Mengen von Abfällen gemäss Absatz 2 an, sind diese zu entsorgen oder der Kompostierung zuzuführen.
4. Ausgenommen von Absatz 3 ist das Verbrennen solcher Abfälle zu Übungszwecken (Feuerwehr, Zivilschutz usw.) oder bei besonderen Anlässen (1. Augustfeuer u.ä.).
5. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

§ 8 Verbote

1. Die Abfälle dürfen in keiner Form, also auch nicht wenn sie zerkleinert sind, in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer geleitet werden.
2. Es ist aus verbrennungstechnischen Gründen verboten, der Hauskehrichtabfuhr massiv gepressten Hauskehricht (Kehrrechtwürfel) mitzugeben.
3. Das Ablagern jeglichen Abfalls auf öffentlichem oder privatem Grund (ausgenommen kompostierbares Material im eigenen Garten) ist verboten.

II Entsorgungsabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 bediente Strassen / nicht bediente Strassen

Abfahren werden in der Regel auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

§ 10 Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
3. Das Abfuhrgut darf erst am Vorabend des Abfuhrtages ab 20 Uhr bereitgestellt werden.
4. Nicht ordnungsgemässes Abfuhrgut wird nicht abgeführt, resp. auf Kosten der Verursacher entsorgt.

b) Kehrriechtabfuhr

§ 11 Umfang

1. Der Kehrriechtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - nicht kompostierbare Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrriech);
 - dem Hauskehrriech entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 29;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrriech gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 4);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 21);
 - Pneus (vgl. § 43 Baugesetz);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
3. Der Gemeinderat erstellt ein Informationsblatt, auf dem die Entsorgungsmöglichkeiten der verschiedenen Abfallarten enthalten sind und verteilt dieses in jeden Haushalt.

§ 12 Organisation

1. Die Kehrriechtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
2. Der Abfuhrtag wird vom Gemeinderat festgelegt und periodisch veröffentlicht.

§ 13 Bereitstellung

1. Die Abfälle sind in den fest verschnürten offiziellen Kehrriechsäcken zu 35- oder 60-Liter, oder gleichen Behältnissen mit einer Gebührenmarke versehen, bereitzustellen.
2. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind die offiziellen Kehrriechsäcke in den offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.
3. Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe (Preis siehe Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 11 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben; sie sind sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten.

4. Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht, Inhalt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ m³, ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden. Grössere Gegenstände sind an der Sammelstelle abzugeben.
5. Das Abfallgut ist ausserhalb von Umzäunungen so bereitzustellen, dass es weder den Fahr-, noch den Fussgängerverkehr beeinträchtigt, jedoch für das Abfuhrpersonal leicht erreichbar ist.
6. Der Gemeinderat kann für die Kehrrichtabfuhr das Containersystem, mit Verrechnung nach Gewicht, einführen.

c) Grünabfuhr

§ 14 Umfang

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
2. Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle müssen, sofern sie nicht privat kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitgegeben werden.
3. Das durch die öffentliche Grünabfuhr zu entsorgende Material umfasst die kompostierbaren Gartenabfälle, wie Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gartenabraum, Rasenschnitt, usw.
4. Es ist verboten Bauschutt (Steine und dergleichen) mit der Grünabfuhr zu entsorgen.

§ 15 Organisation

1. Die Grünabfuhr erfolgt normalerweise alle vierzehn Tage während der Vegetationszeit.
2. Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat publiziert. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.
3. Zur Unterstützung der Kompostierung im eigenen Garten kann der Gemeinderat einen Häckseldienst organisieren.

§ 16 Bereitstellungsart

1. Die Grünabfälle sind in geschlossenen, offiziell zugelassenen Containern mit einer Vignette versehen bereitzustellen. Die Vignette ist gut sichtbar am Container anzubringen. Äste können in handlichen Bündeln (max. 1,5 Meter lang und 25 kg schwer) versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden; es sind verrottbare Schnüre zu verwenden.
2. Als zugelassene Container gelten:
Normalcontainer mit 120 Liter, 240 Liter oder 600/800 Liter Inhalt.
3. Das Grünabfuhrgut darf erst am Vorabend ab 20:00 Uhr bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf weder eine Verletzungsgefahr darstellen noch den öffentlichen Verkehr behindern.
4. Damit eine hohe Qualität des Grüngutes gewährleistet ist, dürfen diesem keine nicht kompostierbaren Fremdstoffe (Plastik, etc.) zugeführt werden.

d) Sperrgut

§ 17 Umfang

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 18, den Sammelstellen nach § 19 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube, Flohmarkt und dergleichen) zugeführt werden können:
 - grössere brennbare Gegenstände, wie z.B. Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, die nicht Sonderabfälle darstellen.
2. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

e) Weitere Spezialabfuhr

§ 18 Umfang und Organisation

1. Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt. Z. B. für Altpapier, Textilien und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat veröffentlicht.
2. Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfuhr privaten Organisationen, Schulen und Vereinen übertragen.

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 19 Arten

1. Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen für die Einwohner von Boniswil vorhanden:
 - Flaschenglas (kein Fensterglas)
 - Aluminium
 - Altöle
 - Weissblechdosen (Konservendosen etc.)
 - Altmetall
 - AltkleiderGetränkedosen, PET-Flaschen und Kunststoffe sind dem Handel zurückzugeben. Weitere Sammelstellen können nach Bedarf durch den Gemeinderat eingerichtet werden.
2. Die Standorte und Öffnungszeiten werden periodisch bekanntgegeben.
3. Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.
4. Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen den kommunalen Sammelstellen übergeben werden.

§ 20 Glas

1. Flaschenglas ist nach Farben getrennt zu sammeln und vorher zu reinigen (wegen Bienenkrankheiten), kein Flachglas;
2. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 21 Steine, kleine Mengen Bauschutt

Kleine Mengen Bauschutt und Feldsteine können an der Sammelstelle abgegeben werden. Standort und Öffnungszeiten werden periodisch bekanntgegeben.

§ 22 Metalle

Es können alle rein metallischen Gegenstände angeliefert werden; Fremdmaterialien sind vorgängig zu entfernen (z.B. Pfannengriffe usw.)

§ 23 Weissblech

1. Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
2. Sie sind vorher zu reinigen, das Papier ist zu entfernen, und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 24 Aluminium

1. Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (Aluminium ist nicht magnetisch) sind in den aufgestellten Behälter zu geben.
2. Nicht mit dem Recyclingsignet bezeichnete, plastifizierte Alugegenstände (z.B. Butterpapier) sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 25 Altöle

1. Kleinere Mengen von Altöl (max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
2. Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 29 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Batterien / Kühlgeräte

1. Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).
2. Kühlgeräte, Fernseher, Radios, Computer und alle sonstigen elektronischen Geräte sind entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 27 Sperrgut / brennbarer Bauschutt

Sperrgut über 1 Meter Länge und brennbarer Bauschutt kann an der Sammelstelle gegen Entgelt abgegeben werden.

IV Sonderabfälle

§ 28 Tierkadaver, Schlachtabfälle

1. Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Die Tierkadaversammelstelle befindet sich in der Kläranlage Hallwilersee in Seengen (Öffnungszeiten beachten).
2. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit e) der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) dürfen einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm auf Privatgrund vergraben werden.
3. Bei der Ablieferung von Tierkadavern kann die Gemeinde eine Gebühr, abgestuft nach Gewicht, erheben.

§ 29 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

1. Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, Farb- und Lackreste, Leuchtstoffröhren (Neonröhren) usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen. Bei der Rückgabe an die Verkaufsstellen muss eine Bestätigung vorliegen, dass es sich um Originalware handelt.
2. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

V Baustellenabfälle

§ 30 Baustellenabfälle

1. Die Abfälle sind auf der Baustelle, soweit wie möglich getrennt zu erfassen. Grundsätzlich obliegt die Entsorgung der Bauabfälle dem Bauherrn.
2. Alle in der VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) klassierten Sonderabfälle sind separat zu sammeln und zu entsorgen.
3. Alle wiederverwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
4. Folgende Stoffe sind zu separieren und nach Möglichkeit zu verwerten:
 - saubere Inertstoffe (reiner Mauerabbruch, Beton, Backsteine, Ziegel, Glasbruch, Keramik)
 - Altmetalle
 - Holz
5. Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes sind einer Verbrennungsanlage zuzuführen. Die nichtbrennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind (z.B. Asbestzement) sind nach den Anforderungen der TVA (Technische Verordnung über Abfälle) zu deponieren.
6. Baustellenabfälle, welche nicht separat erfasst werden können, müssen einem Sortierunternehmen zugeführt werden.
7. Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

VI Finanzierung

§ 31 Allgemeines

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100% decken.
2. Wird die angestrebte Kostendeckung der Gebühren innerhalb eines abgelaufenen Rechnungsjahres um mehr als 10% unter- oder überschritten und besteht keine Aussicht, dass sich der Kostendeckungsgrad im Verlaufe des laufenden Jahres von selbst einstellt, passt der Gemeinderat die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze auf den nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend an.
3. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher.
4. Kosten zur Entsorgung von Baustellenabfällen werden vom Bauherrn selber bezahlt.

§ 32 Bemessungsgrundlagen

1. Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Sperrgut pro Stück erhoben.
2. Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen wird jährlich eine Grundgebühr in Rechnung gestellt.
 - a) Bei den privaten Haushaltungen wird die Grundgebühr mit der Wasserrechnung erhoben.
 - b) Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Restaurants, sowie öffentliche Anstalten (Schule, Gemeindeverwaltung), haben ebenfalls eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
 - c) Sind Geschäfts- und Privatadresse identisch (gleiche Postadresse) wird nur eine Gebühr – diejenige für das Gewerbe – erhoben.
3. Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren pro Container oder Bündel / Einzelstück erhoben. Direkt dem Grüngutverwertungsplatz zugeführtes Material ist dem jeweiligen Betreiber direkt zu entschädigen.
4. Gesetzliche Abgaben (z.B. eidgenössische oder kantonale Entsorgungsgebühren, Erhöhung der Mehrwertsteuer etc.) werden vom Gemeinderat auf die Gebühren im Anhang überwältzt.

§ 33 Gebührenbezug

1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels den offiziellen Kehrichtsäcken und den Gebührenmarken.
2. Offizielle Kehrichtsäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
3. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 31 Abs. 1 erfüllt wird.
4. Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen über Produktion und Abgabe von Marken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

VII Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 36 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
3. Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährliche Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 37 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 2. Dezember 1988 aufgehoben

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2000

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann:

Sig. Guido Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Rudolf Holliger

VIII Anhang zum Abfallreglement vom 16. Juni 2000

Gebührentarif ab 1. Januar 2001

a) Offizieller Verkaufspreis für Kehrriechsäcke (Rolle à 10 Stk.)

	Preis ohne MwSt	Preis inkl. 7.5% MwSt
35 Liter	Fr. 23.70	Fr. 25.50
60 Liter	Fr. 39.55	Fr. 42.50

b) Gebührenmarken

Die Gebührenmarken welche an normalen 60 Liter Säcken angebracht werden können, aber auch für sperrige Einzelstücke sowie kleine Sammelbehältnisse zulässig sind, kosten

Fr. 3.95	Fr. 4.25
----------	----------

c) Grundgebühren für die kommunalen Sammelstellen

Grundgebühr pro Jahr

Privathaushaltung	Fr. 44.65	Fr. 48.00
-------------------	-----------	-----------

Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Restaurants sowie öffentliche Anstalten; je Betrieb

Fr. 44.65	Fr. 48.00
-----------	-----------

d) Grünabfuhr

Pro Grüngut-Container muss eine Jahresvignette angebracht werden:

1. Marke Grünabfuhr Einzelbündel	Fr. 4.20	Fr. 4.50
2. 1 Vignette für 120 Liter Container	Fr. 74.40	Fr. 80.00
3. 1 Vignette für 240 Liter Container	Fr. 102.35	Fr. 110.00
4. 1 Vignette für Container bis 800 Liter	Fr. 302.35	Fr. 325.00

e) Containergebühr für Gewerbe

Preis pro Leerung	Fr. 49.55	Fr. 53.25
-------------------	-----------	-----------

f) Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen für Gebührensäcke, Gebührenmarken und Jahresvignetten für die Grünabfuhr werden vom Gemeinderat bestimmt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2000